

## Burgenländisches Jagdgesetz (Bgl. JagdG) (Auszug)

### I. Hauptstück Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

#### Präambel

Freilebendes Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der Natur (...). Es ist als Teil unserer Kulturlandschaft in seiner (...) für nachfolgende Generationen möglichst zu bewahren.

Die Jagd hat den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu entsprechen und umfasst auch die Verpflichtung zur Hege des Wildes. Sie unterstützt die Nachhaltigkeit des Vorkommens einer artenreichen Tierwelt und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz und zur Biodiversität.

Die langfristige Sicherung der Wildpopulationen und eine an die Lebensräume angepasste jagdliche Bewirtschaftung ist ein dem Gemeinwohl dienender Beitrag. (...)

#### § 1 Ziele

Dieses Gesetz hat zum Ziel,

1. die naturnahe und nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild in ihrer Vielfalt als generelle Nutzung von Wild durch weidgerechte Jagdausübung als Kulturgut zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile Wildpopulationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange in ihrer Artenvielfalt zu erhalten,
3. im Bestand bedrohtes Wild zu schützen, seine Populationen zu stärken und seine Lebensräume zu erhalten und zu verbessern,
4. den Anspruch des Wildes auf Ruhezeiten und Rückzugsräume zu sichern,

5. die Jagd als komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit, die praktisches und fachliches Wissen und Können voraussetzt, durch Aus- und Weiterbildung im Sinne des gesetzlichen Auftrages qualitativ sicher zu stellen.

#### § 2 Jagdrecht

(1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es steht daher der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann als selbständiges Recht nicht begründet werden.

(2) Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild (...) anzueignen.

(3) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder Genossenschaftsjagd ausgeübt.

(4) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in Eigenjagdgebieten (§ 4) (...) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer,
  2. in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 9) die Jagdgenossenschaften (§ 21).
- (5) Die Ausübung des Jagdrechts kann (...) im Wege der Verpachtung (...) und im Wege der Bestellung einer Jagdverwalterin oder eines Jagdverwalters (...) an dritte Personen übertragen werden.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wild iSd Gesetzes ist:

1. Haarwild: Rot-, Reh-, Dam-, Muffel-, Schwarz-, Sika-, Gams- und Elchwild (Schalenwild) (...)

#### § 4 Eigenjagdgebiet

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die grundsätzliche freie Verfügung über die Form der Ausübung eines Jagdrechtes, steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Jagdfläche von mindestens 300 ha zu, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete (...) Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). (...)

(...)

(5) Unter Jagdflächen im Sinne dieses Gesetzes sind jeweils nur die Flächen zu verstehen, auf denen die Jagd nicht ruht.

#### § 9 Genossenschaftsjagdgebiet

(1) Die im Bereich einer Gemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet.

### II. Hauptstück Bildung von Jagdgebieten

#### § 13 Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete

(1) Die Jagdgebiete werden von der Bezirksverwaltungsbehörde für die kommende Jagdperiode festgestellt.

(2) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 4 und 10 Abs. 3) für die kommende Jagdperiode binnen sechs Wochen nach dem 1. Jänner des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode anzumelden. (...) Dem Antrag sind beizulegen: (...)

(4) Jedes Jagdgebiet ist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen. Dazu hat nach Ablauf der Frist gem. Abs 2, die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen:

1. welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete (§ 4) anerkannt werden, welche Gesamtjagdfläche die einzelnen Gebiete aufweisen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht;

2. auf welchen Grundflächen die Jagd gemäß § 20 Abs. 1 ruht, mit der jeweils ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche; auf welchen Grundflächen die Jagd gemäß Paragraph 20, Absatz eins, ruht, mit der jeweils ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche. (...)

### **§ 20 Ruhen der Jagd**

(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen umfriedeten Höfen und Hausgärten, in Wildgehegen gemäß § 10 Abs. 1, auf öffentlichen Anlagen (...) und auf jenen Gebieten, auf denen die Jagd kraft anderer gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, ruht die Jagd.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner das Ruhen der Jagd von Amts wegen oder über Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers solcher Grundflächen zu verfügen, die durch eine feste Einfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, dass der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Einfriedung auf einem anderen Weg als durch die an der Einfriedung angebrachten schließbaren Türen und Tore unmöglich ist

## **III. Hauptstück Verwaltung der Genossenschaftsjagd**

### **§ 21 Jagdgenossenschaft**

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem ... Genossenschaftsjagdgebiet gehören und auf deren Grundstücken die Jagd nicht gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ruht, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet (Genossenschaftsjagd) befugt.

### **§ 22 Jagdausschuss**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr zustehende Jagdausübungsrecht durch einen Ausschuss (Jagdausschuss). (...)

## **IV. Hauptstück Verwertung der Genossenschaftsjagd**

### **§ 32 Art der Verwertung**

(1) Die Genossenschaftsjagd ist (...)

1. Im Wege des freien Übereinkommens (§ 36) oder
2. im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 38 ff) zu verpachten.

Der Jagdausschuss hat in der laufenden Jagdperiode einen Beschluss (...) zu fällen, in welcher Form die Verpachtung zu erfolgen hat. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, ist das Genossenschaftsjagdgebiet zu versteigern. (...)

(2) Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet nicht zu.

### **§ 33 Eignung zur Pacht**

Zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd sind nur zugelassen:

1. Eine einzelne physische Person, oder
2. Zwei oder mehrere physische Personen, wenn sie gemeinsam pachten (Jagdgesellschaft § 35),
3. juristische Personen.

### **§ 34 Einzelpersonen**

(1) Zur Pachtung sind Personen nur zuzulassen, wenn

1. ihnen die Ausstellung einer Jagdkarte nicht zu verweigern ist (§ 64), ihnen die Ausstellung einer Jagdkarte nicht zu verweigern ist (Paragraph 64.),

2. die in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre im Besitz einer burgenländischen Jahresjagdkarte oder im Besitz einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten Jagdkarte waren,

3. sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. (...)

## **V. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Verpachtungen**

### **§ 50 Verwendung des Pachtbetrages**

(1) Der Pachtbetrag einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 etwa entrichteten Entgeltes ist abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten der Verwaltung auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).

(2) 10% des jährlichen Jagdpachtbetrages sind für wildschadensverhütende Maßnahmen oder, wenn ein derartiger Bedarf nicht besteht, für lebensraumverbessernde Maßnahmen. (...)

## **VI. Hauptstück Erlangung der Berechtigung zum Jagen**

### **§ 60 Voraussetzungen für das Jagen**

(1) Wer jagt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Jagdkarte oder vorläufige Jagdkarte (...)

mit sich zu führen und diese auf Verlangen dem Jagdschutzorgan oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

(...)

(4) Jagdpächterinnen und Jagdpächter und Eigenjagdberechtigte, die das Eigenjagdgebiet nicht verpachtet und keine Jagdverwalterin oder keinen Jagdverwalter im Sinne des § 59 bestellt haben, haben sich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Jagdjahres eine Jagdkarte zu lösen.

### **§ 61 Jagdkarte**

(1) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. (...)(3) Voraussetzung für das Erlangen der Jagdkarte ist

1. das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes (§ 64),
2. die jagdliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (...) zu erbringen (Jagdprüfung).(...)

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Jagdkarte auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen (...). Zur Ausstellung der Jagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes, so kann der Antrag bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde des Burgenlandes eingebracht werden. (...)

## **VII. Hauptstück Jagdschutz und Jagdschutzorgane**

### **§ 71 Jagdschutzorgane**

(1) Zur Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdschutzorgane berufen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht verpachteten Eigenjagdgebieten, die Pächterinnen und Pächter von Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten sowie die Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten, für welche eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt wurde, haben zur Besorgung des Dienstes nach Abs. 1 (...) ein Jagdschutzorgan zu bestellen und für den Wachdienst zum Schutze der Jagd durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen. (...)

### **§ 76 Stellung und Befugnisse der Jagdschutzorgane**

(1) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als Organe der öffentlichen Aufsicht anzusehen. (...)

(2) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht (§§ 137 bis 139 StGB) oder bei einer Übertretung (...) des Tierschutzgesetzes – TSchG betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde (...) festzunehmen. (...)

(5) Den gemäß Abs. 2 (...) betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen (beschlagnahmt) werden, wobei vom Jagdschutzorgan gleichzeitig eine Bescheinigung über die abgenommenen Sachen auszustellen ist. (...)

## **VIII. Hauptstück Vorschriften für die Jagdbetriebsführung**

### **§ 84 Durchführung des Abschussesplanes**

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten oder verfügten Abschussplan in Zahl und Gliederung jährlich einzuhalten (...). Jede

Unterschreitung des Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen.

### **§ 87 Pflégliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung**

Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für eine pflégliche und nachhaltige Jagdausübung Sorge zu tragen. (...)

### **§ 95 Verbote sachlicher Art**

(1) Verboten ist

1. die Jagd mit

- a) Luftdruckwaffen, Armbrüsten, Bögen und Waffen, die für die jagdliche Verwendung nicht bestimmt sind;
- b) Faustfeuerwaffen, ausgenommen für Fangschüsse;
- c) halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können;
- d) Gewehren, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind;
- e) Verwendung von Gift;

2. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, ausreichend schnell tödende Wirkung erwarten lassen;

3. Schalenwild mit Vollmantelgeschossen, Schrot, Posten oder gehacktem Blei oder mit Büchsenpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind, zu beschießen;

4. während der Nachtzeit zu jagen (...)

5. Fanggeräte so aufzustellen, dass sie Menschen oder Nutztiere gefährden;

6. die Jagd mit (...) Wärmebildkameras - mit Ausnahme von Leuchtabsehen -, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln. (...)

## **IX. Hauptstück Übertretungen und Strafen**

### **§ 161 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der § 60 Abs. 1 und 3, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 93 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 11 bis 13, §§ 97, 100 Abs. 1 und 2 sowie § 101 Abs. 1 und 2 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
  2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
  3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.
- (...)

### **Jagd-Unfallverhütungsvorschrift (= Empfehlungen der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände)** (Auszug)

#### **3. Ausübung der Jagd**

##### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Schusswaffen dürfen nur solange geladen bleiben, als es für die Jagdausübung unbedingt notwendig ist. (...)

3.1.4. Die Hand darf nie an der Mündung ruhen.

3.1.5. Vor dem Laden ist der Lauf auf eventuell vorhandene Fremdkörper zu untersuchen. Geladen und entladen wird die Waffe stets mit nach unten gerichteten Läufen.

3.1.6. Nach einem Sturz ist die Waffe sofort auf eventuelle Schäden zu prüfen. Die Läufe sind auf Fremdkörper zu untersuchen. (...)

3.1.11. Eine Schusswaffe darf nur im entladenen Zustand an andere Personen übergeben werden.

3.1.12. Die Ausübung der Jagd im alkoholisierten Zustand ist verboten.

### **Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Auszug)**

#### **§ 1 Bezirkshauptmannschaften**

(1) Das Burgenland gliedert sich außerhalb der Städte mit eigenem Statut in folgende Verwaltungsbezirke:

1. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See;
  2. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung;
  3. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg;
  4. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf;
  5. Bezirkshauptmannschaft Oberwart;
- (...)

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Bezirkshauptmannschaften haben
1. die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen. (...)
- (4) Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Bezirkshauptmannschaften in den Angelegenheiten der Landesverwaltung in erster Instanz sachlich zuständige Behörden.

### **Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)** (Auszug)

#### **Präambel**

Die Republik Österreich,

(...) in der Erkenntnis, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für außeralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewußtsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen –

#### **Artikel 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.

**Anlage:** (...)

LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN  
DES ALPENRAUMES IN DER REPUBLIK  
ÖSTERREICH

(...)

Bundesland **BURGENLAND**

##### **Bezirk Mattersburg**

Forchtenstein; Marz; Mattersburg; Siegraben; Wiesen

##### **Bezirk Oberpullendorf**

Kobersdorf; Lockenhaus; Markt Sankt Martin; Pilgersdorf

##### **Bezirk Oberwart**

Bernstein; Mariasdorf; Markt Neuhodis; Stadtschlaining; Unterkohlstätten; Weiden bei Rechnitz; Wiesfleck

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft**

„Protokoll Berglandwirtschaft“ (Auszug)

**Artikel 1**

**Ziele**

(1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft (...) zu erhalten und zu fördern. (...)

**Artikel 5**

**Beteiligung der Gebietskörperschaften**

(...)

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt

**Artikel 13**

**Land- und Forstwirtschaft als Einheit**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft auf Grund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des

Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;  
c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 Im Bereich Bergwald**

„Protokoll Bergwald“ (Auszug)

**Artikel 1 Ziel**

Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.

(...)

**Artikel 2**

**Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche: (...)

- b) Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung

der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern

**Artikel 3**

**Beteiligung der Gebietskörperschaften**

(...)

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt